

12. Jahrgang	Soest, 17. Juni 2021	Nummer 24
--------------	----------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Einladung und Tagesordnung zur 5. Kreistagssitzung der Wahlperiode von 2020 bis 2025 am 24. Juni 2021;
- 2.) Ergänzung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 146 Soest vom 26. Februar 2021;
- 3.) Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters;
- 4.) Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG, Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G der Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG in Anröchte zur Erweiterung und Betrieb des Steinbruchs um die Fläche „Beiringerbusch“ zur Gewinnung von Kalkstein
- 5.) Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 24. Juni 2021

Am Donnerstag, 24. Juni 2021, 17 Uhr, tritt der Kreistag im Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 2, 59505 Bad Sassendorf, zu seiner 5. Sitzung in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen. Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen. Wegen der Corona-Pandemie ist die Besucherzahl begrenzt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

Vorlagen-Nr.

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Verabschiedung ausgeschiedener Mitglieder des Kreistages | |
| 4 | Neufassung der Taxentarifordnung für den Kreis Soest zum 1. August 2021 | 167/2021 |
| 5 | Aufstellung eines Masterplans nachhaltige Mobilität für den Kreis Soest | 171/2021 |

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

6	Weiterentwicklung der Förderrichtlinie des Kreises Soest zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und Servicequalität im ÖPNV gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	173/2021
7	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Kreises Soest mit den Städten und Gemeinden im Kreis Soest zur Ausstattung, Reinigung und Pflege von Persönlicher Schutzausrüstung der Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (PSA-Konzept)	166/2021
8	Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Soest	186/2021
9	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland	202/2021
10	Änderung der Zuständigkeitsrichtlinie der Fachausschüsse des Kreistages des Kreises Soest	212/2021
11	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG): Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat gem. § 108a GO NRW	185/2021
12	Kreiswettbewerb 2022 - Unser Dorf hat Zukunft	215/2021
13	Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020	188/2021
14	Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2021 - Einbringung in den Kreistag am 25.03.2021 - Beratung im Jugendhilfeausschuss und im Kreisausschuss - Beschlussfassung im Kreistag am 24.06.2021	106/2021
15	Bericht Finanzcontrolling Mai 2021 zum Stichtag 21.04.2021	218/2021
16	Abberufung des Kreisdirektors	
16.1	Antrag auf Abberufung des Kreisdirektors	
16.2	Bestellung der/des allgemeinen Vertreterin/Vertreters der Landrätin	226/2021
17	Antrag der CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen zur Entlastung der Eltern - Keine Elternbeiträge für eingeschränkte Leistung	192/2021
18	Antrag der BG-Fraktion zur Klimaschutzstrategie für den Flughafen Paderborn/Lippstadt	216/2021
19	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Erarbeitung eines Modells für eine dynamische und differenzierte Grundwasserbewirtschaftung	220/2021
20	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Ausstattung aller Kläranlagen im Kreis Soest mit einer vierten Reinigungsstufe	221/2021
21	Anträge zur Ausschussumbesetzung	
21.1	Antrag der Fraktion DIE LINKE und DIE SO! zur Ausschussumbesetzung	227/2021
21.2	Antrag der Fraktion DIE LINKE und DIE SO! zur Ausschussumbesetzung	228/2021
21.3	Antrag der FDP-Fraktion zur Ausschussumbesetzung	234/2021
22	Informationen	

B Nichtöffentliche Sitzung**Vorlagen-Nr.**

23	Bestellung des Gemeindebrandinspektors Thomas Wienecke zum Kreisbrandmeister	143/2021
24	Erziehungsberatungsstelle	183/2021
25	Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH	240/2021
26	Informationen nichtöffentlich	

Soest, 15. Juni 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 146 Soest vom 26. Februar 2021

Mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 wurde der § 52a eingefügt:

§ 52a Unterstützungsunterschriften bei der Bundestagswahl 2021

Bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages gelten § 20 Absatz 2 und 3 sowie § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 34 Absatz 4 Satz 1 und § 39 Absatz 3 Satz 1 der Bundeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Die Abschnitte der Punkte drei und vier der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.02.2021 sind nun wie folgt gültig:

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

[...]

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand des Landesverbandes von mindestens 50 im Kreis Soest Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch andere Kreiswahlvorschläge bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von mindestens 50 Wahlberechtigten des Kreises Soest.

[...]

4. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

[...]

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises 146 Soest unterzeichnet sein muss.

Soest, 10. Juni 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Mit der Offenlegung gebe ich

1. die Aktualisierung von Eigentümerangaben aufgrund der Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung
2. die Änderung von Lagebezeichnungen
3. die Änderung von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung bekannt.

Zu Nr. 1:

Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster muss mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmen. Dazu teilt die Grundbuchverwaltung dem Katasteramt Veränderungen im Bestandsverzeichnis des Grundbuches und Änderungen der Eigentümerangaben mit. Diese Veränderungen werden daraufhin in das Liegenschaftskataster übernommen.

Zu Nr. 2 und 3:

Das Liegenschaftskataster wurde aufgrund der Arbeiten zur Erfassung der Amtlichen Basiskarte fortgeführt.

Die Änderungen beziehen sich auf das Gebiet des Kreises Soest. Die Offenlegung berücksichtigt die Änderungen vom 01.04.2020 bis einschließlich 31.03.2021. Die Änderungen werden anstelle einer schriftlichen Mitteilung durch diese Offenlegung den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasternachweises.

Die Offenlegung erfolgt **vom 28.06.2021 bis einschließlich 27.07.2021** in der Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest. Die Öffnungszeiten sind Montag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen.

Aufgrund der Corona-Pandemie muss zwingend einen Termin vereinbart werden. Dies kann telefonisch unter 02921 / 302318 erfolgen.

Rechtliche Grundlagen:

- § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW
- § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW
- Nr. 10.2 Abs. 4 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.3 Abs. 1 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Nr. 10.6 Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.
- Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG

Ihre Rechte

Gegen die durch diese Offenlegung bekannt gegebenen Veränderungen kann Klage erhoben werden. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde

- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.
- Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG) übernommen wurden. Diese sind nach Angaben der Finanzverwaltung im Liegenschaftskataster zu führen.

Soest, 8. Juni 2021

KREIS SOEST - DIE LANDRÄTIN
Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

I.A., gez. S. Vedder

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Ralf Wieneke, Erwitter Straße 30, 59609 Anröchte- Berge hat mit Antrag vom 10.05.2021, eingegangen am 12.05.2021, eine Genehmigung gem. § 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit dem Abgrabungsgesetz (AbgrG) §§ 3, 4, 7 für die Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruches „Beiringerbusch“ auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen / Bezeichnung	Steinbruch	Gemarkung	Flur	Flurstück
20210234 / Steinbruch-erweiterung „Beiringerbusch“	Erweiterungsflächen – „Beiringerbusch“	Anröchte	9	5, 154, 151, 12 (tlw.), 13 (tlw.), 16 (tlw.)

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG betreibt einen Steinbruch zum Abbau von Kalkstein in Anröchte. Die Firma beabsichtigt die Erweiterung, welche im Westen an den bestehenden Steinbruch „Rothe Busch“ mit einer Fläche von 18,05 ha angrenzt, um das Abgrabungsfeld „Beiringerbusch“ mit rund 17,5 ha. Es erfolgt keine Erhöhung der Gewinnungskapazität.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß der Ziffer 2.1.1 Anlage 1 zum UVPG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **24.06.2021 bis 26.07.2021** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Sofern Sie keinen Internetzugang haben, besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen einzusehen. **Beachten Sie in Zeiten der COVID-19-Pandemie die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:**

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice – Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Gemeinde Anröchte**, Bauamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Ansprechpartnerin Frau Hendriks, Telefonnummer: 02947 888-613, E-Mail: b.hendriks@anroechte.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Stadt Erwitte**, Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Denkmalschutz, Am Markt 12, 59597 Erwitte, Ansprechpartnerin Frau Wortmann, Telefonnummer: 02943 896-428, E-Mail: b.wortmann@erwitte.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Probleme mit dem Abruf der Antragsunterlagen auftreten, erbitten wir umgehend um Information, um ggfls. die aufgetretene Störung zu beheben.

Die auszulegenden Unterlagen (2 Antragsordner) beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Anschreiben, Vollmacht, Antragsformulare 1, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung
2	Pläne	Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Topographische Karte, Windverteilung, Eigentümer, Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biotoptypen, Brutvögel und Horchboxenstandorte, Hydrogeologie, Herrichtungsplan
3	Bauvorlage	Bauantragsformular, Lageplan, Abbauplan, Profilschnitte, Zuwegung
4	Anlage und Betrieb	Abbauplan mit Übersichtsplan, Flurkarte, GW-Potentialgleichen Hochstand, Abbauplan, Profilschnitte, Herrichtungsplan, Eigentümerverhältnisse, Bohrprofile, Sicherheitsdatenblätter,

		Standsicherheitsnachweide, Emissions-/Immissionsprognosen zu Staub, Sprengemissionen und Ergänzung, Geräusch-Immissionsprognose, Antragsformulare 2 bis 8.5
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	UVP-Bericht, UVS 2002, Artenschutzrechtliche Prüfung, LBP inkl. Rekultivierung inkl. Kostenschätzung
6	Sonstige Unterlagen	Antrag auf Genehmigung eines Absetzbeckens, Antragsformular, Erläuterungsbericht mit Übersichtskarte, Lageplan, Profilschnitten, Nachweise zur Entwässerungsplanung, Erklärung gemäß Datenschutz-VO, Kostenübernahmeerklärung, Übereinstimmungserklärung
7	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	entfällt

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.06.2021 bis 24.08.2021** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- **Vordringlich** über das Online-Formular:
<https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>
- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben

nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 26. Oktober 2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Kreis Soest, großer Sitzungssaal
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin abgesagt, vertagt oder in Form einer Internetveröffentlichung oder Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG- durchgeführt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 17. Juni 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20210234

I.A., gez. Maximiliane Schnelle

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Kreises Soest für

- endzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer 4.1

Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2020 wird zum 30.06.2021 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die Poststelle des Verwaltungsgerichtes Arnsberg zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Soest, 7. Juni 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Thomas Schäckel

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00€) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli zum kostenlosen Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221/8397-157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151/819-230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest vom 01.07.2021

Positivnetz

Bundesstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

B 1	Kreisgrenze Unna	>	Werl, AS Werl-Zentrum (A 445)
B 1	Erwitte, Einm. B 55, Richt. A 44	>	Kreisgrenze Paderborn
B 7	Kreisgrenze Märkischer Kreis	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
B 55	Kreisgrenze Gütersloh	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
B 63	Stadtgrenze Hamm	>	AS Werl Nord (A 445)
	in Wickede, Einm. B 7	>	Einmündung L 795 (nur in nördl. Fahrtrichtung)
	Einmündung L 795	>	AS Wickede (A 445)
B 229	Soest, Einm. B 475	>	Auff. zur B 516 i. M.-Wippringsen
B 475	AS Hamm-Uentrop (A 2)	>	AS Soest-Ost (A 44)
B 516	Werl, AS Werl-Süd (A 44)	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis

Landesstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

L 536	Einmündung B 1	>	Rüthen-Hemmern, Einm. L 776
--------------	----------------	---	-----------------------------

L 536	Einmündung B 55	>	Lippstadt, HansasträÙe
L 549	Kreisgrenze Paderborn	>	Einmündung B 1
	Einmündung B 1	>	Einmündung L 749
L 636	Kreisgrenze Paderborn	>	Lippetal-Oestinghausen, Einm. B 475
L 667	Einmündung L 822	>	Kreisgrenze Stadt Hamm
L 670	Stadtgrenze Hamm	>	Soest, Einm. K 10 (Bergening)
	Einmündung L 969	>	Einmündung B 229
L 673	Wickede/R. ab Einm. B 63	>	bis Kreisgrenze Soest/Unna
L 688	Bad Sassendorf-Lohne (nördl. L 856)	>	Einm. K 5 in Bad Sassendorf
L 732	Ense-Bremen, Einm. B 516 (nur in nördliche Fahrtrichtung) AS Werl-Süd (A 44)	>	Industriepark Höingen
L 734	Erwitte	>	Werl Einmündung L 969
L 735	Warstein, Einm. B 55 (nur in Fahrtrichtung Warstein-Hirschberg)	>	Einm. B 55 südl. Anröchte
	Warstein-Hirschberg, K 71	>	Warstein-Hirschberg, Einm. K 71
	Rüthen, B 516	>	Einm. L 856
L 736	Stadtgrenze Hamm	>	Tankstelle vor Rüthen-Altenrüthen
		>	Lippetal-Heintrop, Einm. B 475
L 745	Einm. B 516	>	Einmündung K 8 (nur in Richtung B 516)
	Einmündung K 8	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
L 746	Lippstadt-Eickelborn, Einm. L 636	>	Bad Sassendorf-Oestinghausen, L 808
L 749	Einmündung L 549	>	Einmündung K 61
L 776	Rüthen, B 516	>	Kreisgrenze Paderborn
L 782	Einm. L 822	>	Kreisgrenze Gütersloh
L 793	Kreisgrenze Warendorf	>	Lippetal-Hovestadt, Einm. L 636
L 795	Lippetal-Heintrop, Einm. B 475	>	Werl, Einm. L 969
	Werl, L 969/Einm. Wickeder Str.	>	Wickede, Einm. B 63
L 808	Erwitte-Schmerlecke	>	Lippetal-Herzfeld, Ein. L 822
L 815	Kreisgrenze Paderborn	>	Mettinghausen, Einm. L 822
L 822	Stadtgrenze Hamm	>	AS Hamm-Uentrop (A 2)
	Kreisgrenze Warendorf	>	Einmündung B 475
	Lippetal-Herzfeld, Einm. L 793	>	Kreisgrenze Warendorf
	Kreisgrenze Warendorf, westl. von Lippstadt	>	Lippstadt-Lipperode, östl. der B 55 bis Einm. L 782
L 848	Einmündung K 47	>	Kreisgrenze Warendorf
L 856	Einm. B 475	>	Erwitte, Einm. B 55
	AS Soest/Ost (Verl. B 475)	>	Einm. B 516
	Warstein-Hirschberg, Einm. L 735	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
L 857	Soest, Einm. K 77 (Verl. Niederbergheimer Str.)	>	Einm. L 856
L 969	Werl, AS Werl-Zentrum (A 445)	>	Soest, Einmündung L 670

KreisstraÙen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

K 5	nördl. Bad Sassendorf, Einm. L 688	>	Einm. K 41
K 8	Einm. B 516	>	Abzw. Haarweg/Auf der Schanze
K 18	Einm. B 1	>	Kreisverkehr (Fa. Turflon)
K 21	Kreisgrenze Märkischer Kreis	>	Wickede-Wimbern, Einm. B 7
K 32	Einm. B 516	>	AVIA-Tankstelle M.-Körbecke
K 41	nördl. Bad Sassendorf, Einm. K 5	>	Bad Sassendorf-Bettinghausen, Einm. L

K 47	Einmündung L 636	>	Einmündung L 848
K 55	Kreisgrenze Paderborn	>	Einmündung B 1
K 61	Einmündung L 749	>	Einmündung Siemensstraße
K 67	Geseke-Langeneicke, Einm. B 1	>	Einm. Wickenfeld
K 75	Lippstadt, Einm. L 822	>	Lippstadt-Lipperbruch, B 55
K 76	Einm. K 45	>	Rüthen, L 741
K 77	Soest-Müllingsen, Einm. K 5	>	süd/östl. von Soest, L 857

Stadt- und Gemeindestraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Stadt Erwitte

Overhagener Weg	B 55 bis Einm. Weckinghauser Weg
Völlinghauser Weg	L 734 bis zur Fa. Heimeier
Tonweg	Einm. B 1 bis Fa. Rickert-Löser

Stadt Geseke

Siemensstraße
Wickenfeld

Stadt Lippstadt

Am Mondschein	L 636 bis Einm. Ostfeldmark
Bahnhofstraße	
Bahnhofsplatz	
Bökenförder Str.	B 55 bis Fa. Real
Cappelstraße	
Erwitter Str.	
Jakob-Koenen-Straße	
Hansastraße	Einm. L 536 bis zum Kreisverkehr
Ostfeldmark	Am Mondschein bis Tankstelle Grothues
Rixbecker Straße	von Bahnhofsplatz bis B 55
Stirper Str.	L 636 bis Udener Straße (Verbot für Fahrz. > 10 t tatsächliche Masse)
Welserstr.	Einm. L 536 bis zum Städt. Betriebshof

Stadt Rüthen

Auf dem Kamp	
Breitenbuscher Weg	Einmündung Gartenweg bis Einmündung Auf dem Kamp
Gartenweg	Einmündung K 76 bis Breitenbuscher Weg

Stadt Soest

Bergening	
Danziger Ring	
Coester Weg	Einm. Lange Wende bis Alter Elfser Weg
Emdenstraße	
Naugardenring	
Nottebohmweg	Einm. Naugardenring bis Sigefridwall
Oestinghauser Str.	Einm. Schwarzer Weg bis Schleswiger Ring
Opmünder Weg	Einm. B 229 in östl. Richtung bis Einm. B 475
Ostenhellweg	Verlängerung der B 229 bis Einm. Sigefridwall
Overweg	
Schleswiger Ring	
Schwarzer Weg	
Senator-Schwartz-Ring	

Sigefridwall
Lange Wende
Seidenstücker Weg
Niederbergheimer Str.

Einm. B 229 bis Verl. K 77 in Müllingsen

Stadt Warstein

Emil-Siepmann-Str.
Max-Planck-Str.
Industriepark-Nord
Rangestraße
Rangetriftweg
Müschederweg

Zwischen Einmündung Rangetriftweg und Enkerbruch

Zufahrt Enkerbruch
Enkerbruch
Zum Waldpark

Stadt Werl

Am Maifeld
Am Grüggelgraben
Belgische Straße
Budberger Straße
Hafervöhde
Hammer Str.
Hansering
Industriestraße
Langenwiedenweg
Lohdieksweg
Prozessionsweg
Runtestraße
Von-Papen-Anger
Zunftweg
Zur Mersch

Einm. Langenwiedenweg bis L 795
Kreisverkehr bis Einm. Prozessionsweg

Aus Richtg. AS Werl/Nord bis Bahnübergang

Einm. Hansering bis Einm. Belgische Straße

Gemeinde Anröchte

Kliever Str
Boschstraße
Völlinghauser Str.

Einm. B 55 bis Einm. Boschstr.

Dolomitstraße von der L 734 bis zur Tankstelle

Gemeinde Bad Sassendorf

Alleestraße
Schützenstraße

Einm. L 856 bis Einmündung Bahnhofstraße
(Tankstelle)

Einmündung L 856 bis Kreisverkehr Am Hau-
lenbach/Birkenweg

Gemeinde Ense

Am Buschgarten
Am Ohrt
Auf den Geeren
Auf der Breihe

Gemeinde-Verbindungsstraße zwischen Niederense und
„Industriepark Höingen“

Auf den Trohnen
Haarweg
Harkortstr.

Abzw. Am Buschgarten bis Einmündung K 8

Hinter den Gärten
Oesterweg
Zum Kleifeld
Zum Sauerland

Gemeinde Lippetal

Dalmer Weg
Polmerheide
Polmerweg
